

## Haushaltsnahe Dienstleistungen / Anforderungen an Handwerkerrechnungen

Mit Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung sind nunmehr auch Handwerker**leistungen** in bestimmtem Umfang steuerlich absetzbar, die durch den Fachmann erbracht werden können. Die Betonung liegt dabei auf dem Wort „Leistungen“.

Es stellt sich nunmehr die Frage, welche Anforderungen an den Rechnungsausweis von Handwerkerleistungen zu stellen sind, insbesondere wie der nicht begünstigte Materialanteil zu kennzeichnen ist.

Hintergrund ist der oftmals zwischen Handwerker und Kunden vereinbarte Einheitspreis. Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass pro Menge/Masse (Quadratmeter, Meter, Kubikmeter, Tonne, ...) ein bestimmter Preis vereinbart wird. In diesem Preis enthalten sind **sowohl** Material **als auch** Arbeitsleistung, ohne dass diese Positionen getrennt aufgeführt werden.

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz hat sich in einer kürzlich veröffentlichten Verfügung mit diesem Thema beschäftigt.

Beispiel:

Der Kunde wünscht die Erneuerung der Bodenfliesen in seinem Bad. Das Angebot sieht unter Berücksichtigung des Materialpreises der vom Kunden ausgesuchten Fliesen, der benötigten Zusatzmaterialien (z. B. Fliesenkleber) und der Größe und Schwierigkeit der zu verlegenden Fläche einen Einheitspreis von 45 Euro/qm vor. Hierin enthalten ist auch die Kalkulation des Handwerkers für An- und Abfahrt, Maschineneinsatz, Gesellenlohn und Gewinnaufschlag.

Es bestehen gemäß der Stellungnahme der OFD Koblenz grundsätzlich keine Bedenken, wenn der in diesen Fällen in einer Summe ausgewiesene Rechnungsbetrag z. B. wie folgt ergänzt wird: "Im Rechnungsbetrag in Höhe von Euro ... sind Materialkosten in Höhe von Euro ... brutto enthalten."

Die Materialkosten (einschließlich Umsatzsteuer) sind sodann als steuerlich nicht begünstigte Aufwendungen vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Soweit im konkreten Einzelfall allerdings offensichtlich nicht anzuerkennende Gefälligkeitsrechnungen ausgestellt werden, d. h. Rechnungen, in denen der Materialanteil erkennbar zu niedrig ausgewiesen wird, um den begünstigten Rechnungsanteil zu erhöhen, muss der Aufteilungsmaßstab im Wege der Schätzung entsprechend abgeändert werden. Leistungen, bei denen die Lieferung der Ware im Vordergrund steht, sind weiterhin vollumfänglich nicht begünstigt (z. B. Partyservice, Lieferung von Blumenerde).

Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, [Kerstin.Arnold@Pischel.info](mailto:Kerstin.Arnold@Pischel.info),  
[www.pischel-kollegen.eu](http://www.pischel-kollegen.eu) [www.kanzleipischel.de](http://www.kanzleipischel.de)